

# **BStGer RR.2022.81 vom 28. Februar 2023**

Bundesstrafgericht, 2023-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2022.81](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2022.81)

FR: TPF RR.2022.81 du 28 février 2023

IT: TPF RR.2022.81 del 28 febbraio 2023

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Polen; Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen Polen und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) und das zu diesem Übereinkommen am 8. November 2001 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.351.12) massgebend. Zur Anwendung kommt vorliegend auch das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlag- nahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Geldwäschereiüberein- kommen, GwUe; SR 0.311.53). Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchfüh- rungsübereinkommen [SDÜ]; CELEXNr. 42000A0922(02); Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abruf- bar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechts- sammlung zu den sektoriellen Abkommen», 8.1 Anhang A; <https://www.ad- min.ch/opc/de/european-union/international-agreements/008.html>) zur An- wendung. Günstigere Bestimmungen bilateraler oder multilateraler

- 8 -

Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien bleiben unberührt (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Abs. 2 und 3 EUeR).

### **E. 1.2**

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere An- forderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, N. 229), sind das Rechtshilfegesetz und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG, BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4 letzter Absatz; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 681 ff.).

### **E. 1.3**

Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren

(Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 37 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehörden-organisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]; BGE 139 II 404 E. 6/8.2; Urteil des Bundesgerichts 1C\_763/2013 vom 27. September 2013 E. 2.2; ZIMMER- MANN, a.a.O., N. 273).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition. Sie ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Rechts- hilfe allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Be- schwerde nicht hervorgehen (BGE 123 II 134 E. 1d S. 136 f.; 122 II 367 E. 2d S. 372, mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die Beschwerde- kammer nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2 m.w.H.).

- 9 -

### **E. 3.1**

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Schlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde in internationalen Rechtshilfeangele- genheiten, gegen welche innert 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt wer- den kann (Art. 80e Abs. 1 i.V.m. Art. 80k IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG).

Soweit die Beschwerdegegnerin ihren Entscheid vom 31. März 2022 auch als «Eintretensverfügung» bezeichnet, bleibt festzuhalten, dass sie materiell spätestens bereits Ende Oktober 2021 auf das polnische Rechtshilfeersu- chen eingetreten und den Aktenbeizug als Rechtshilfehandlung angeordnet hat (s. supra lit. E und G), was formell grundsätzlich in einer Eintretens- und Zwischenverfügung (s. Art. 80a IRSG) zu erfassen ist.

#### **E. 3.2.1**

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, können Verfügungen nur anfechten, wenn eine Rechtshilfemassnahme sie persönlich und direkt be- trifft und sie ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Ände- rung haben (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Persönlich und direkt betroffen ist nur, wer sich in der Schweiz selber einer bestimmten Rechtshilfemassnahme zu un- terwerfen hat (BGE 116 Ib 106 E. 2a).

#### **E. 3.2.2**

Ein schutzwürdiges Interesse liegt nicht schon dann vor, wenn jemand irgendeine Beziehung zum Streitobjekt zu haben behauptet. Zur Bejahung der Legitimation ist vielmehr erforderlich, dass der angefochtene Entscheid den Beschwerdeführer in stärkerem Masse berührt als die Allgemeinheit der Bürger bzw. eine vom einschlägigen Bundesrecht erfasste spezifische Beziehungsnähe gegeben ist. Die Rechtsprechung anerkennt deshalb die Legitimation jeder natürlichen oder juristischen Person, die von einer Rechtshilfemassnahme unmittelbar berührt wird, verneint dagegen die Beschwerdebefugnis von Personen, die nur mittelbar von der angefochtenen Verfügung betroffen sind (zum Ganzen BGE 137 IV 134 E. 5.2.1 S. 137 f.; 130 II 162 E. 1.1 S. 163; 128 II 211 E. 2.3 S. 217; 123 II 153 E. 2b S. 156, je m.w.H.). Nicht einzutreten ist sodann mangels eines eigenen schutzwürdigen Interesses auf stellvertretend für einen Dritten und einzig im Interesse Dritter erhobene Beschwerden (BGE 128 II 211 E. 2.3 und 2.4 S. 217 ff.; Urteil des

- 10 -

Bundesgerichts 1A.110/2002 vom 26. November 2002 E. 1.2; TPF 2007 79 E. 1.6 m.w.H.).

### **E. 3.2.3**

Ordnet die ausführende Behörde die rechtshilfeweise Herausgabe eines Einvernahmeprotokolls an, gilt es mit Blick auf die Beschwerdelegitimation zu unterscheiden, ob die betreffende Einvernahme bereits im Rahmen eines schweizerischen Strafverfahrens oder auf Rechtshilfeersuchen hin erfolgt ist.

### **E. 3.2.4**

Besteht die angefochtene Rechtshilfemassnahme in einer in der Schweiz ausschliesslich auf Rechtshilfeersuchen hin erfolgten Einvernahme und in der Herausgabe des betreffenden Einvernahmeprotokolls, ist nach der strafprozessualen Rolle zu differenzieren, welche die einvernommene Person im ausländischen Strafverfahren einnimmt und in welcher sie rechtshilfeweise für das ausländische Strafverfahren einvernommen wurde.

So kann der auf ein Rechtshilfeersuchen hin einvernommene Zeuge sich nur gegen die Weitergabe des Einvernahmeprotokolls zur Wehr setzen, soweit die von ihm verlangten Auskünfte ihn persönlich betreffen oder wenn er sich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht beruft (BGE 126 II 258 E. 2d/bb; 122 II 130 E. 2b S. 133; 121 II 459 E. 2c S. 461 f.; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.52 vom 13. Juni 2007 E. 2.2).

Die Legitimation des im ausländischen Strafverfahren beschuldigten Beschwerdeführers zur Beschwerde gegen die Herausgabe des Protokolls seiner rechtshilfeweise erfolgten Einvernahme als Beschuldigter ist hingegen ohne Einschränkung zu bejahen.

Wurde die beschwerdeführende Person rechtshilfeweise als Auskunftsperson einvernommen, ist im Einzelnen zu prüfen, ob eine grössere Nähe zur Stellung des Zeugen oder zur derjenigen des Beschuldigten besteht (s. im Einzelnen Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2012.268 vom 2. Mai 2013 E. 2.2, mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur).

Demgegenüber kommt einem Dritten, selbst wenn er durch die protokollierten Aussagen persönlich berührt wird, keine Beschwerdebefugnis zu (BGE 124 II 180 E. 2b S. 182).

### **E. 3.2.5**

Sollen Protokolle von Einvernahmen als Zeuge, Beschuldigter oder Auskunftsperson herausgegeben werden, welche bereits im Rahmen eines schweizerischen Strafverfahrens

erfolgt sind, so geht es um Unterlagen aus den Händen der Behörden. Im Rechtshilfeverfahren sind diesbezüglich keine Zwangsmassnahmen erforderlich. Bei solchen Unterlagen besteht im

- 11 -

Rechtshilfeverfahren nur eine mittelbare [indirekte] Betroffenheit durch Rechtshilfemassnahmen (BGE 139 IV 137 E. 5.1.3 S. 153; 126 II 462 E. 4b S. 464 f.; Urteile des Bundesgerichts 1C\_358/2018 vom 4. September 2018 E. 1.2; 1A.186/2005 vom 9. Dezember 2005 E. 1.3.3). Die zur Beschwerde legitimierende «spezifische Beziehungsnähe» liegt bei Unterlagen aus den Händen der Behörde somit nicht in der persönlichen und direkten Betroffenheit von einer Zwangsmassnahme – es gibt sie im Rechtshilfeverfahren nicht – sondern dass im Sinne von Art. 80h lit. b IRSG ein (persönliches) schutzwürdiges Interesse vorliegt (s. im Einzelnen TPF 2020 180 E. 4.4.3).

Damit ein schutzwürdiges Interesse und damit ihre Beschwerdelegitimation bejaht werden kann, müssen Zeugen wie Beschuldigte resp. Auskunftspersonen von den Fragen persönlich betroffen sein, indem sie sich im inländischen Strafverfahren entweder zu ihrer persönlichen Situation zu äussern hatten (Ausbildung, Familiensituation, finanzielle Situation) oder zur eigenen beruflichen Situation und Tätigkeit (TPF 2020 180 E. 4.8.3). Die Beschwerdelegitimation wird ebenfalls bejaht, wenn sich der Zeuge bzw. Beschuldigte im inländischen Strafverfahren auf das Zeugnis- bzw. Aussageverweigerungsrecht berief (TPF 2020 180 E. 4.5.2).

Demgegenüber kommt einem Dritten, selbst wenn er durch die protokollierten Aussagen persönlich berührt wird, keine Beschwerdebefugnis zu (BGE 137 IV 134 E. 5.2.4 S. 139; 124 II 180 E. 2b S. 182). Namentlich hat kein persönliches schutzwürdiges Interesse, wer in den herausgegebenen Unterlagen nur erwähnt wird oder wenn die Unterlagen einfach Informationen zu Aktivitäten eines Beschwerdeführers enthalten (vgl. Beschwerdelegitimation betreffend Urkunden, die sich in Händen von Dritten befinden: BGE 137 IV 134 E. 5.2.3 mit Hinweisen).

### **E. 3.2.6**

Das Vorliegen der Beschwerdelegitimation wird von Amtes wegen geprüft. Die beschwerdeführende Person muss ihre Beschwerdelegitimation eingehend darlegen bzw. belegen, soweit diese nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Sie trägt die Beweislast dafür, dass sie beschwerdeberechtigt ist (MARAN-TELLI/HUBER, VwVG-Praxiskommentar, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], 2. Aufl. 2016, Art. 48 N. 5).

### **E. 3.3**

Soweit der Beschwerdeführer die Übermittlung der Protokolle der bereits im schweizerischen Vorverfahren erfolgten Einvernahmen von C. anführt, legt er nicht dar, weshalb er direkt und unmittelbar von dieser Rechtshilfemassnahme betroffen sein und worin sein schutzwürdiges Interesse im Sinne der erläuterten Rechtsprechung liegen soll (s. act. 1 S. 2). Selbst wenn er durch die protokollierten Aussagen von C. persönlich berührt sein sollte, räumt

- 12 -

allein dieser Umstand ihm noch keine Beschwerdebefugnis ein (s. supra E. 3.2.5). Daran ändert nichts, dass die Beschwerdegegnerin auf eine erneute Befragung von C. für das

Rechtshilfeverfahren verzichtete und an deren Stelle die rechtshilfeweise Herausgabe der im schweizerischen Verfahren bereits erfolgten Einvernahmen von C. und des Beschwerdeführers zum selben Sachverhalt verfügte (s. Verfahrensakten STA, Urk. 5 S. 4 und 8). Dies gilt auch dann, wenn der Beschwerdeführer davon ausgehen sollte, er könne im polnischen Strafverfahren als Täter oder Teilnehmer der abzuklärenden Straftat nicht ausgeschlossen werden (s. supra E. 3.2.5). Nach dem Gesagten ist mit Bezug auf die Protokolle der Einvernahmen von C. auf die Beschwerde nicht einzutreten.

#### **E. 3.4**

Demgegenüber erfüllen die Aussagen, welche der Beschwerdeführer in seinen eigenen Einvernahmen im schweizerischen Vorverfahren gemacht hat (Verfahrensakten STA, Urk. 3/1), die von Rechtsprechung gesetzten Kriterien (s. supra E. 3.2.5). Der Beschwerdeführer ist daher als legitimiert zu erachten, die rechtshilfeweise Herausgabe der Protokolle seiner Einvernahmen im schweizerischen Verfahren anzufechten. Die im Übrigen frist- und formgerechte Beschwerde ist nach dem Gesagten mit der vorstehenden Ausnahme (E. 3.3) in der Sache zu prüfen.

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer rügt zur Hauptsache, die polnischen Behörden hätten um Rechtshilfemassnahmen betreffend C. und nicht betreffend den Beschwerdeführer nachgesucht. Er bringt vor, die verfügbaren Rechtshilfemassnahmen entsprächen nicht den konkret beantragten Rechtshilfemassnahmen. Er macht geltend, das Rechtshilfeersuchen bleibe faktisch unbeantwortet und es würden andere Informationen übermittelt, weshalb die polnischen Behörden selbst bei einer Übermittlung der Protokolle um «Ergänzungen bzw. Nachbesserung» ersuchen würden, um die sie interessierenden Fragen beantwortet zu erhalten (act. 1 S. 3). Der Beschwerdeführer wirft der Beschwerdegegnerin vor, sie ignoriere, dass die polnischen Behörden einen ganz spezifischen Fragenkatalog zur rechtshilfeweisen Einvernahme von C. übermittelt hätten (act. 9 S. 2). Die Beschwerdegegnerin nehme in unzulässiger Weise Einfluss auf das im ersuchenden Staat geführte Verfahren. Es liege im Ermessen und in der Verantwortung des ersuchenden Staates, den Verfahrensgegenstand zu benennen (act. 1 S. 3 f.). Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin verletze das Übermassverbot und sei damit unverhältnismässig und unzulässig (act. 1 S. 4).

- 13 -

#### **E. 4.2.1**

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (siehe statt vieler den Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.252 vom 27. Januar 2017 E. 6.2). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung («fishing expedition») erscheint (BGE 139 II 404 E. 7.2.2 S. 424; 136 IV 82 E. 4.1 S. 85; 134 II 318 E. 6.4). Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheimgestellt ist. Da der ersuchte Staat im Allgemeinen nicht über die Mittel verfügt, die es ihm erlauben würden, sich über die Zweckmässigkeit bestimmter Beweise im ausländischen Verfahren auszusprechen, hat er insoweit die Würdigung der mit der

Untersuchung befassten Behörde nicht durch seine eigene zu ersetzen und ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. potentielle Erheblichkeit; BGE 128 II 407 E. 6.3.1; 122 II 367 E. 2c; TPF 2009 161 E. 5.1 m.w.H.). Es ist nicht erforderlich, dass dem von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen im ausländischen Strafverfahren selbst ein strafbares Verhalten zur Last gelegt wird (Urteil des Bundesgerichts 1A.245/2006 vom 26. Januar 2007 E. 3; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.29 vom 30. Mai 2007 E. 3). Hierbei ist auch zu beachten, dass für das ausländische Strafverfahren nicht nur belastende, sondern auch entlastende Beweismittel von Bedeutung sein können, um einen bestehenden Verdacht allenfalls zu widerlegen (TPF 2011 97 E. 5.1 m.w.H.).

#### **E. 4.2.2**

Die ersuchte Rechtshilfebehörde muss nur aufzeigen, dass zwischen den von der Rechtshilfe betroffenen Unterlagen und dem Gegenstand der Strafuntersuchung ein ausreichender Sachzusammenhang besteht und diejenigen Akten ausscheiden, bezüglich welcher die Rechtshilfe nicht zulässig ist (BGE 122 II 367 E. 2c). Es ist demgegenüber Sache des von der Rechtshilfemassnahme Betroffenen, klar und genau aufzuzeigen, inwiefern die zu übermittelnden Unterlagen und Auskünfte den Rahmen des Ersuchens überschreiten oder für das ausländische Verfahren von keinerlei Interesse sein sollen (BGE 122 II 367 E. 2c S. 371 f.). Für die vorzunehmende Ausscheidung der Unterlagen stützt sich die ausführende Behörde auf den Inhaber der Unterlagen ab, welcher nicht nur das Recht auf Teilnahme an der Triage, sondern auch die Obliegenheit

- 14 -

hat, die Rechtshilfebehörde bei dieser Triage zu unterstützen (vgl. BGE 130 II 14 E. 4.3 S. 16 f.; 126 II 258 E. 9b/aa S. 262; 122 II 367 E. 2d S. 372, je mit Hinweisen).

#### **E. 4.3**

Nachfolgend ist einzig zu prüfen, ob die vorstehende Rechtshilfenvoraussetzung für die verfügte Rechtshilfemassnahmen (Herausgabe der Protokolle der Einvernahmen des Beschwerdeführers) erfüllt ist oder nicht. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, die Beschwerdegegnerin hätte andere Rechtshilfemassnahmen (rechtshilfeweise Einvernahme von C. gemäss dem Fragenkatalog der polnischen Behörden) verfügen müssen, ist sein Einwand weder vom Gegenstand der angefochtenen Schlussverfügung umfasst noch wäre sein rechtlich geschütztes Interesse ersichtlich, eine solche Rüge zu erheben. Folgerichtig ist auf diese Argumentation nicht weiter einzugehen.

#### **E. 4.4**

Der Beschwerdeführer bestreitet zu Recht die Darstellung der Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Schlussverfügung (Verfahrensakten STA, Urk. 5 S. 5 bis 8) nicht, wonach die von ihm im schweizerischen Vorverfahren gemachten Aussagen direkt den Sachverhaltsvorwurf gemäss dem polnischen Rechtshilfeersuchen betreffen und in einem objektiven Zusammenhang mit den in Polen zu untersuchenden Straftaten stehen (s. act. 1 und 9). Die Protokolle der Einvernahmen des Beschwerdeführers sind denn auch offensichtlich geeignet, die polnische Strafuntersuchung voranzutreiben, und sind in diesem Sinne eindeutig als (potentiell) erheblich einzustufen.

#### **E. 4.5**

Gemäss dem detaillierten Fragenkatalog der polnischen Behörden sollte C. zum Sachverhaltsvorwurf im polnischen Rechtshilfeersuchen, namentlich zu den beiden Gesellschaften D. s.r.o und E. s.r.o, deren weiteren Gesellschaftern und Geschäftsführern, den verdächtigen Transaktionen und Internetplattformen, einvernommen werden (Verfahrensakten STA, Urk. 1/1 S. 2 bis 4). In den verfahrensgegenständlichen Protokollen der drei Einvernahmen des Beschwerdeführers im schweizerischen Vorverfahren machte der Beschwerdeführer genau Aussagen zu diesen Punkten, namentlich zu den beiden vorgenannten Gesellschaften, seiner Rolle als deren faktisches Organ, den fraglichen Transaktionen und Internetplattformen. Der Inhalt dieser Einvernahmeprotokolle entspricht somit buchstäblich auch dem von den polnischen Behörden im Rechtshilfeersuchen deklarierten Untersuchungsinteresse. Der Einwand, es handle sich dabei um die Aussagen des Beschwerdeführers und nicht von C., zielt daher an der Sache vorbei. Von einer Verletzung des Verhältnismässigkeitsgebots und Übermassverbots kann nach dem Gesagten keine Rede sein und die Rüge geht fehl.

- 15 -

#### **E. 5**

Zusammenfassend ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (s. supra E. 3.3), und der rechtshilfeweisen Herausgabe der Einvernahmeprotokolle steht nichts im Wege.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 4'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschusses.

- 16 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.